

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

**Dr. Andreas Brugger, KO Bernhard Ernst, Fritz Dinkhauser,
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

Verfahrensverschleppung durch den Obersten Agrarsenat

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

- 1) sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese alles in ihrer Macht stehende unternimmt, um den Obersten Agrarsenat zu veranlassen, seine gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten und über eingegangene Berufungen und Devolutionsanträge innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden und
- 2) im Zuge der diversen Verhandlungen und Gespräche zur Verwaltungsreform anzuregen, den Obersten Agrarsenat abzuschaffen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Mit Erkenntnis vom 11.06.2008, Zahl B 464/07-30 (VfSlg. 18.446/2008), hat der **Verfassungsgerichtshof** u.a. ausgeführt, **es wäre längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderungen der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen** und die **Regulierungspläne diverser Gemeindegutsagrargemeinschaften zu ändern**. Obwohl seit Erlassung dieses Erkenntnisses inzwischen fast 2 ½ Jahre (!) vergangen sind, liegt derzeit – soweit ersichtlich – noch in **keiner einzigen Tiroler Gemeinde ein rechtskräftiger geänderter Regulierungsplan** vor, obwohl die Agrarbehörde I. Instanz (nach einer ersten Orientierungsphase) relativ rasch (nämlich am 02.03.2009 für die Agrargemeinschaft Musau und am 02.04.2009 für die Agrargemeinschaft Axams) geänderte Regulierungspläne erlassen hat.

Die Verantwortung für diese rechtswidrige Untätigkeit der Verwaltung trifft – jedenfalls was die Änderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Musau anlangt – einerseits den (damals noch anders besetzten) **Landesagrarsenat**, der bis März 2010, sohin **ein ganzes Jahr lang, untätig** geblieben ist, obwohl **§ 73 AVG** zwingend vorgeschrieben hätte, dass **innerhalb von sechs Monaten entschieden werden müsste**, andererseits den Obersten Agrarsenat, auf den die Zuständigkeit zur Entscheidung aufgrund eines Devolutionsantrages der Agrargemeinschaft Musau am 18.03.2010 übergegangen ist, und der seither untätig blieb, obwohl auch für dessen Entscheidung eine gesetzliche Höchstfrist von sechs Monaten gelten würde, die inzwischen längst abgelaufen ist.

Da die Agrarbehörde I. Instanz mit den anderen Regulierungen verständlicher Weise darauf wartet, wie der Präzedenzfall der Agrargemeinschaft Musau entschieden wird, ist es unerklärlich und unverantwortlich, dass die zuständigen Behörden, nämlich der Tiroler Landesagrarsenat und Oberster Agrarsenat nicht einmal innerhalb der gesetzlichen Höchstfristen ihre Entscheidungspflicht erfüllt haben. Wenn man bedenkt, dass den Tiroler Gemeinden dadurch schätzungsweise ein Schaden von € 30.000.000,- im Jahr entsteht, drängt sich auch die Frage auf, welche aus der Sicht des öffentlichen Interesses noch dringendere Angelegenheiten es geben könnte, die den Obersten Agrarsenat bisher davon abgehalten haben, in dieser wichtigen Frage endlich einmal eine Entscheidung zu treffen, wozu er ja gesetzlich längst verpflichtet gewesen wäre.

Bei der Gelegenheit ist auch daran zu erinnern, dass sich im Bereich der Bodenreform eine überschießende Bürokratie entwickelt hat. In Agrarsachen gibt es einen **viergliedrigen Instanzenzug** (Agrarbehörde I. Instanz, Landesagrarsenat, Oberster Agrarsenat und Höchstgerichte). Da das Agrarverfahren weiters häufig als so genanntes „Stufenverfahren“ durchgeführt wird, müssen diese vier Instanzen oft mehrmals hintereinander durchlaufen werden, was dann nicht selten zu einer Verfahrensdauer von mehreren Jahrzehnten führt. Österreich wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte **wegen der langen Dauer seiner Tiroler Agrarverfahren auch schon mehrmals verurteilt**. Auf den Obersten Agrarsenat könnte ohne Nachteil für den Rechtsschutz und für die Qualität der Endentscheidung verzichtet werden. Dadurch könnte eine Verfahrensbeschleunigung, ein Bürokratieabbau und eine Kostenersparnis erreicht werden.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit ergibt sich daraus, die sechsmonatige Frist, innerhalb welcher der Oberste Agrarsenat gemäß der zwingenden Bestimmung des § 73 AVG entscheiden hätte müssen, schon abgelaufen ist und es daher nicht richtig wäre, wenn auch der Tiroler Landtag weitere drei Monate (bis zum Feber-Landtag) zuwarten bzw. ebenfalls völlig untätig bleiben würde.

Innsbruck, am 11. November 2010